



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
622-21-005, vormals BK6-  
20-262

☎ 0228  
oder 14-0

Bonn  
19. Mai 2021

**Genehmigung der Methode für das koordinierte Redispatching und Countertrading der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Hansa gemäß Art. 9 Abs. 13 i.V.m. Art. 35 CACM-VO**

In dem Verwaltungsverfahren

gegenüber der

50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 1 –

TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 2 –

unter Beteiligung der

Baltic Cable AB, Gustav Adolfs Torg 47, SE-2119 Malmö, Schweden, vertreten durch den Vorstand

– Beigeladene –

Bundesnetzagentur für  
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,  
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn  
0228 14-8872

E-Mail  
poststelle@bnetza.de  
Internet  
<http://www.bundesnetzagentur.de>

\*\*\*  
**Bitte neue Bankverbindung beachten!**  
Bundeskasse Weiden  
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg  
BIC: MARKDEF1750  
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn  
☎ 0228 14-0

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

wegen

Änderung der Methode für das koordinierte Redispatching und Countertrading der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Hansa gemäß Art. 9 Abs.13 i.V.m. Art. 35 der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann, am 19. Mai 2021 entschieden

1. In Abänderung des Beschlusses der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur vom 20. Februar 2019 (Az. BK6-18-028) wird die Methode für das koordinierte Redispatching und Countertrading der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Hansa gemäß Art. 9 Abs. 13 i.V.m. Art. 35 der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement wie in Anlage I dieses Bescheides dargelegt genehmigt.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

## **Gründe**

### **A.**

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung eines Änderungsantrags aller Übertragungsnetzbetreiber („ÜNB“) der Kapazitätsberechnungsregion („CCR“)<sup>1</sup> Hansa<sup>2</sup> für die Methode für das koordinierte Redispatching und Countertrading derselben ÜNB gemäß Art. 9 Abs. 13 i.V.m. Art. 35 der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement („CACM-VO“).

Das Ziel der CACM-VO besteht in der Koordination und Harmonisierung der Kapazitätsberechnung und -vergabe in den grenzüberschreitenden Day-Ahead und Intraday-Märkten. Um dieses Ziel zu erreichen, regelt die CACM-VO u.a., dass alle ÜNB der betreffenden

---

<sup>1</sup> CCR: Capacity Calculation Region (Kapazitätsberechnungsregion).

<sup>2</sup> Die CCR Hansa wurde durch ACER-Entscheidung 06-2016 vom 17.11.2016 determiniert und durch ACER-Entscheidung 04-2019 vom 1. April 2019 erweitert. Sie umfasst die Gebotszonengrenzen Dänemark 1 – Deutschland/Luxemburg (DK1 – DE/LU), bewirtschaftet durch Energinet.dk und Tennet TSO GmbH, die Gebotszonengrenze Dänemark 2 – Deutschland/Luxemburg (DK2 – DE/LU), bewirtschaftet durch Energinet.dk und 50Hertz Transmission GmbH und die Gebotszonengrenze Schweden 4 – Polen (SE4 – PL), bewirtschaftet durch Svenska Kraftnät und PSE S.A sowie die Gebotszonengrenze Dänemark 1 - Niederlande (DK1-NL), bewirtschaftet durch Energinet.dk und Tennet TSO B.V.

CCR einen Antrag für eine gemeinsame Methode für das koordinierte Redispatching und Countertrading erarbeiten und den jeweiligen Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorlegen, siehe Art. 35 Abs. 1 CACM-VO. Damit soll sichergestellt werden, dass die ÜNB gemeinsame Entlastungsmaßnahmen wie das Countertrading oder das Redispatching verwenden, um sowohl interne als auch zonenübergreifende Engpässe zu bewältigen, siehe Erwägungsgrund 10, S.1. Außerdem sollen durch die Koordinierung der Entlastungsmaßnahmen eine effizientere Kapazitätsvergabe gefördert und unnötige Beschränkungen der grenzüberschreitenden Kapazität vermieden werden, siehe Erwägungsgrund 10, S. 2.

Am 20. Februar 2019 hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur die gemeinsame Methode für das koordinierte Redispatching und Countertrading der ÜNB der CCR Hansa gemäß Art. 35 der Verordnung CACM-VO genehmigt (Az.: BK6-18-028)<sup>3</sup>. Parallel erfolgte die Genehmigung der Methode auch durch die übrigen Regulierungsbehörden der CCR Hansa<sup>4</sup>. Die genehmigte Methode beschreibt die Anwendung von Redispatching- und Countertrading-Maßnahmen an den Gebotszonengrenzen der CCR Hansa in den Zeitbereichen von Day-Ahead bis Echtzeit, die zwischen den ÜNB der CCR Hansa durch den Regionalen Sicherheitskoordinator („RSC“)<sup>5</sup> im Rahmen der Netzsicherheitsanalyse zu koordinieren sind. Die durch den RSC empfohlenen Maßnahmen sind durch die ÜNB der CCR Hansa zu bewerten und anschließend entweder umzusetzen oder begründet abzulehnen und zu überarbeiten. Im Falle kurzfristiger unerwarteter Engpässe erfolgt eine bilaterale Koordinierung der Maßnahmen zwischen den beteiligten ÜNB der CCR Hansa. Darüber hinaus regelt der geänderte Vorschlag die CCR-übergreifende Koordinierung von Redispatching- und Countertrading-Maßnahmen.

Mit ihrer Entscheidung 04-2019 vom 1. April 2019 hat die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden („ACER“)<sup>6</sup> die Gebotszonengrenze Westdänemark - Niederlande („DK1-NL“), die von Energinet.dk und TenneT TSO B.V. bewirtschaftet wird, der CCR Hansa zugeteilt.

Am 6. September 2019 beantragte der niederländische ÜNB TenneT TSO B.V. bei der niederländischen Regulierungsbehörde Autoriteit Consument & Markt („ACM“) die Genehmigung der Methode. Vorrangiges Ziel des Antrags der TenneT TSO B.V. war es, den objektiven Anwendungsbereich der Methode auf den Interkonnektor „COBRACable“ an der Gebotszonengrenze DK1-NL und den subjektiven Anwendungsbereich der Methode auf den niederländischen ÜNB TenneT TSO B.V. zu erstrecken. Im Übrigen war die zur Genehmigung

---

<sup>3</sup> Beschluss BK6-18-028 vom 20. Februar 2019 der Bundesnetzagentur (Beschlusskammer 6): [https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1\\_GZ/BK6-GZ/2018/BK6-18-028/BK6-18-028\\_beschluss\\_vom\\_20\\_02\\_19.pdf?blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2018/BK6-18-028/BK6-18-028_beschluss_vom_20_02_19.pdf?blob=publicationFile&v=2).

<sup>4</sup> Die Hansa-Regulierungsbehörden waren zu diesem Zeitpunkt neben der deutschen Regulierungsbehörde BNetzA, die dänische Regulierungsbehörde DUR, die polnische Regulierungsbehörde URE und die schwedische Regulierungsbehörde Ei. Beratend eingebunden war die norwegische Regulierungsbehörde NVE.

<sup>5</sup> RSC: Regional Security Coordinator: Regionaler Sicherheitskoordinator.

<sup>6</sup> ACER: European Union Agency for the Cooperation of Energy Regulators: Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden.

beantragte Methode gleichlautend mit der bereits von den übrigen Hansa-Regulierungsbehörden gegenüber den übrigen Hansa-ÜNB genehmigten Methode.

Die Hansa-Regulierungsbehörden beantragten gemäß Art. 6 Abs. 10 Unterabs. 3 der Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden („ACER-VO“) bei ACER am 6. März 2020 im Hinblick auf die damals ausstehende Entscheidung der Europäischen Kommission über die Ausnahmeregelung für die kombinierte Netzlösung Kriegers Flak eine sechsmonatige Fristverlängerung. Mit der Entscheidung 14-2020 vom 14. Juli 2020 genehmigte ACER diesen Antrag und verlängerte die Frist bis zum 6. September 2020.

Am 1. Juli 2020 beantragten die zuständigen dänischen und deutschen Behörden bei der Europäischen Kommission eine Freistellung für die kombinierte Netzlösung Kriegers Flak gemäß Art. 64 der VO (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt („EltVO“). Die kombinierte Netzlösung Kriegers Flak bezeichnet ein Projekt des dänischen ÜNB Energinet.dk und der Antragstellerin zu 1. Es umfasst Anschlussleitungen von deutschen und dänischen Offshore-Windparks zum jeweiligen Festland, die über einen Interkonnektor an der Hansa-Gebotszonengrenze Dänemark 2-Deutschland/Luxemburg („DK2-DE/LU“) verbunden sind. Die Verbindung dient sowohl dem Abtransport von Offshore-Windenergie als auch dem gebotszonenübergreifenden Stromhandel. Mit Beschluss (EU) 2020/2123 hat die Europäische Kommission am 11. November 2020 entschieden, dass der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark hinsichtlich der kombinierten Netzlösung Kriegers Flak eine Freistellung von Art. 16 Abs. 8 EltVO gewährt wird<sup>7</sup>.

Am 4. September 2020 hat die Bundesnetzagentur gemeinsam mit den übrigen Hansa-Regulierungsbehörden die Antragstellerinnen und die übrigen Hansa-ÜNB aufgefordert, innerhalb von zwei Monaten einen gemeinsamen geänderten Antrag für eine Methode für das koordinierte Redispatching und Countertrading der ÜNB in der CCR Hansa vorzulegen. Wesentliche Forderungen der Regulierer im Rahmen des Änderungsverlangens waren:

- die Änderung der Verweise auf die Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel in Verweise auf die Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt („EltVO“) sowie Änderung der Verweise auf die Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über

---

<sup>7</sup> Beschluss (EU) 2020/2123 der Kommission vom 11. November 2020 zur Gewährung einer Freistellung für die kombinierte Netzlösung Kriegers Flak (Kriegers Flak combined grid solution) gemäß Artikel 64 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich Dänemark: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020D2123&from=DE>

- gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt in Verweise auf die Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt („EltRL“) und
- die Anpassung der Kapazitätsberechnungsmethode an die - zu diesem Zeitpunkt - ausstehende Entscheidung der Europäischen Kommission zur kombinierten Netzlösung Kriegers Flak.

Vor Einreichung des geänderten Antrags haben die Hansa-ÜNB die vorgenommenen Änderungen vom 3. Dezember 2020 bis 10 Januar 2021 öffentlich konsultiert. Daraufhin sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Am 19. Februar 2021 haben die Antragstellerinnen den geänderten Antrag für eine gemeinsame für die Kapazitätsberechnungsmethode im Day Ahead- und Intraday-Zeitbereich zur Genehmigung bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Am 19. März 2021 haben die Antragstellerinnen eine deutsche Übersetzung des Antrags bei der Bundesnetzagentur nachgereicht. Damit hat am 19. März 2021 auch die letzte nationale Regulierungsbehörde der CCR Hansa den Antrag der ÜNB erhalten. Inhaltlich haben die Antragstellerinnen Änderungen der Methode an den im Änderungsverlangen der Hansa-Regulierungsbehörden vorgesehenen Stellen vorgeschlagen.

Der geänderte Antrag wurde am 14. April 2021 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gegeben und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Es wurde eine Stellungnahmefrist bis zum 28. April 2021 eingeräumt. Bei der Bundesnetzagentur sind daraufhin keine Stellungnahmen eingegangen.

Mit Bescheid vom 20. April 2021 hat die Bundesnetzagentur die Beigeladene auf ihren Antrag vom 9. April 2021 hin zum vorliegenden Verwaltungsverfahren beigegeben.

Am 17. Mai 2021 haben die Vertreter der Regulierungsbehörden der CCR Hansa bekundet, den geänderten Antrag für die gemeinsame Methode für das koordinierte Redispatching und Countertrading der ÜNB der CCR Hansa gemäß Art. 9 Abs. 13 i.V.m. Art. 35 CACM-VO mit geringen redaktionellen Anpassungen genehmigen zu wollen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte sowie auf die vorangegangene Entscheidung der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur vom 20. Februar 2019 (Az.: BK6-18-028) Bezug genommen.

## **B.**

Die diesem Bescheid als Anlage I angehängte gemeinsame Methode für das koordinierte Redispatching und Countertrading der ÜNB der CCR Hansa gemäß Art. 9 Abs. 13 i.V.m. Art. 35 CACM-VO wird genehmigt. Der Antrag ist zulässig und begründet.

## I. Zulässigkeit

Der Antrag ist zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren sind, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der CACM-VO, gewahrt.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Genehmigung gemäß Art. 9 Abs. 7 lit. c i.V.m. Art. 35 Abs. 1 CACM-VO ergibt sich aus § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG i. V. m. Art. 18 Abs. 3 lit. b und Abs. 5 der Verordnung (EG) 714/2009 vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel<sup>8</sup> bzw. aus § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. EnWG i.V.m. Art. 61 und 70 EltVO. Die Zuständigkeit der Abteilung folgt aus § 59 Abs. 1 S. 2 Nr. 14 EnWG.

Es handelt sich um die nachträgliche Änderung einer bereits genehmigten Methode gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 56 Abs. 1 S. 2 und § 29 Abs. 1 EnWG.

Die Antragstellerinnen wurden fristgerecht zur Änderung der bestandskräftigen Genehmigung vom 20. Februar 2019 (Az.: BK6-18-028) aufgefordert. Nachdem der niederländische ÜNB TenneT TSO B.V. am 6. September 2019 bei der niederländischen Regulierungsbehörde ACM einen Antrag auf Genehmigung der Kapazitätsberechnungsmethode gestellt hatte, übermittelte die Bundesnetzagentur das Änderungsverlangen aller Hansa-Regulierungsbehörden fristgerecht am 4. September 2020 an die Antragstellerinnen. Gemäß Art. 9 Abs. 10 S. 3 der CACM-VO hätte die Frist für die Genehmigung der ACM sechs Monate nach Eingang des Antrags bei ihr, am 6. März 2020, geendet. Die von den nationalen Regulierungsbehörden gemäß Art. 6 Absatz 10 Unterabsatz 3 der ACER-VO beantragte sechsmonatige Fristverlängerung wurde von ACER mit der Entscheidung 14-2020 vom 14. Juli 2020 genehmigt, sodass die Frist infolge dieser Verlängerung erst am 6. September 2020 endete.

Auf das Änderungsverlangen vom 4. September 2020 hin, haben die Antragstellerinnen die geänderte Methode am 19. Februar 2021 bei der Bundesnetzagentur zur Genehmigung eingereicht. Damit haben sie die sechsmonatige Frist des Art. 9 Abs. 13 i.V.m. 10 CACM-VO, die am 4. März 2021 ausgelaufen wäre, eingehalten. Wollte man wegen der erstmaligen Beantragung der Genehmigung der Methode für die dänisch-niederländische Gebotszonengrenze die zweimonatige Frist des Art. 9 Abs. 12 CACM-VO für einschlägig erachten, würde die Nichteinhaltung dieser zweimonatigen Frist indes nicht zur Unzulässigkeit des Antrags führen. Gemäß Art. 9 Abs. 12 S. 4 CACM-VO käme das in Art. 9 Abs. 4 CACM-VO vorgesehene Verfahren zur Anwendung. Die ÜNB hätten sich in diesem Fall an die zuständigen Regulierungsbehörden und ACER wenden und sie über die Entwürfe und den Grund für das Scheitern der Einigung in Kenntnis setzen müssen, woraufhin die Europäische Kommission angerufen worden wäre, um gemäß Art. 9 Abs. 4 S. 3 CACM-VO geeignete Maßnahmen zu ergreifen und eine Annahme der Methode innerhalb von vier Monaten zu ermöglichen. Vorliegend haben die ÜNB sich nicht an

---

<sup>8</sup> Die Verordnung (EG) 714/2009 wurde durch Art. 70 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt aufgehoben.

ACER gewandt. Die Europäische Kommission wurde nicht angerufen. Stattdessen haben die Hansa-ÜNB auf die Veröffentlichung der englischsprachigen Version der Entscheidung der Europäische Kommission zu der kombinierten Netzlösung Kriegers Flak gewartet, um diese im Rahmen ihres Antrags zu berücksichtigen, wie von den Regulierungsbehörden im Änderungsverlangen gefordert. So konnten sie nach Durchführung der obligatorischen mindestens einmonatigen öffentlichen Konsultation gemäß Art. 12 CACM-VO am 19. Februar 2021 den gemeinsamen Antrag einreichen. Bei Einreichung des Antrags bis zum 6. November 2020 hätte die Entscheidung der Europäische Kommission zur kombinierten Netzlösung Kriegers Flak nicht berücksichtigt werden können. Damit wäre die Kapazitätsberechnungsmethode nicht genehmigungsfähig gewesen und hätte abgelehnt werden müssen, was zu einer deutlich längeren Verzögerung des Verfahrens geführt hätte. Es ist unschädlich, dass die Antragstellerinnen nicht nach Art. 9 Abs. 4 CACM-VO vorgegangen sind. Art. 9 Abs. 4 CACM-VO dient der Behebung von Antragshindernissen. Mit dieser Vorschrift soll sichergestellt werden, dass das Verfahren nicht unabgeschlossen endet oder erheblich verzögert wird. Dementsprechend sieht die Vorschrift einen Eskalationsmechanismus vor, der einen Verfahrensabschluss innerhalb von vier Monaten nach Eingang der Mitteilung von ACER ermöglichen soll. Auch ohne die Befassung von ACER und der Europäischen Kommission ist dieses Ziel mit der Einreichung des Antrags am 19. Februar 2021 erreicht worden. An dieser Rechtslage hat auch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/280 der Kommission vom 22. Februar 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2015/1222, (EU) 2016/1719, (EU) 2017/2195 und (EU) 2017/1485 zwecks Anpassung an die Verordnung (EU) 2019/943 nichts geändert. Gemäß Art. 5 der Durchführungsverordnung trat diese erst am 15. März 2021 in Kraft. Für die Beurteilung der Rechtslage ist insoweit die Fassung der CACM-VO maßgeblich, die im Zeitraum der vorliegend in Rede stehenden Handlungen, also im November 2020 bis Februar 2021 galt.

Die geänderte Methode ist durch die Hansa-ÜNB in nicht zu beanstandender Weise mit den Interessenträgern gemäß Art. 35 Abs. 1 S. 2 i.V.m. Art. 12 CACM-VO konsultiert worden.

## **II. Begründetheit**

Der Antrag ist auch begründet. Die zur Genehmigung beantragte Änderung der Methode erfüllt die Vorgaben von Art. 9 Abs. 13 i.V.m. Art. 35 CACM-VO und steht im Einklang mit den Zielen der CACM-VO. Das Änderungsverlangen der Regulierungsbehörden ist durch die Hansa-ÜNB hinreichend umgesetzt worden.

Die mit Beschluss der Bundesnetzagentur vom 20. Februar 2019 (Az.: BK6-18-028) genehmigte Methode für koordiniertes Redispatching und Countertrading hat sich durch die vorliegend genehmigten Änderungen nur unwesentlich verändert. Diese Änderungen wahren die rechtlichen Anforderungen des Art. 35 CACM-VO, sind mit den Zielen der CACM-VO im Übrigen vereinbar und setzen das Änderungsverlangen der Regulierungsbehörden vom 4. September 2020 hinreichend um.

Die Anpassungen des Antrags durch die Antragstellerinnen in Bezug zu dem Beschluss (EU) 2020/2123 der Kommission vom 11. November 2020 zur Gewährung einer Freistellung für die kombinierte Netzlösung Kriegers Flak gemäß Art. 64 EltVO für die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich Dänemark tragen dem Änderungsverlangen der Hansa-Regulierungsbehörden Rechnung. Der Beschluss der Europäischen Kommission wird in Erwägungsgrund 3, Art. 2 Abs. 1 sowie Art. 3 Abs. 1 Buchst. c bis e und Abs. 2 der Methode adressiert. Der neue Erwägungsgrund 15 der Methode stellt richtig dar, dass die Freistellung 10 Jahre gilt. Gemäß Art. 1 Abs. 1 des Beschlusses ist bei der Berechnung zur Ermittlung, ob das Mindestniveau der verfügbaren Kapazität für den zonenübergreifenden Handel erreicht ist, als Kapazitätsgrundlage für die Berechnung der Mindestkapazität die Restkapazität (und nicht die Gesamtübertragungskapazität) heranzuziehen. Bei der Restkapazität handelt es sich um die Kapazität, die nach Abzug der Kapazität von der Gesamtübertragungskapazität übrigbleibt, die erforderlich ist, um die prognostizierte Stromerzeugung der Windparks, die an die kombinierte Netzlösung Kriegers Flak angeschlossen sind, in der Day-Ahead-Phase zu den jeweiligen nationalen Onshore-Systemen zu transportieren. Die generellen Bestimmungen für Redispatching- und Countertrading-Maßnahmen in Art. 3 Abs. 1 Buchst. c bis e der Methode entsprechen der Regelung des Art. 1 Abs. 1 des Beschlusses der Europäischen Kommission.

Die auf das Änderungsverlangen der Hansa-Regulierungsbehörden hin korrigierten Verweise dienen der Anpassung an geltendes Recht, also an die EltVO und die EltRL. Die sprachlichen Änderungen ermöglichen eine Klarstellung und Konkretisierung des Inhalts der Methode.

### **III. Kosten**

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Bescheid angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, 19. Mai 2021

Im Auftrag

Anlage

Joachim Gewehr  
(Referatsleiter)

Methode für das Koordinierte Redispatching  
und Countertrading der ÜNB der Kapazitätsbe-  
rechnungsregion Hansa gemäß Artikel 35 der  
Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission  
vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie  
für die Kapazitätsvergabe und das Engpassma-  
nagement

---

19. Februar 2021

---

Alle ÜNB der Kapazitätsberechnungsregion Hansa gemeinsam unter Erwägung nachstehender Gründe:

### Präambel

- (1) Dieses Dokument ist eine gemeinsame Methode der Übertragungsnetzbetreiber (im weiteren Verlauf „ÜNB“ genannt) der Kapazitätsberechnungsregion (im weiteren Verlauf „CCR“ genannt) Hansa, wie in der ACER-Entscheidung beschrieben<sup>1</sup>.
- (2) Dies ist eine gemeinsame Methode für das Koordinierte Redispatching und Countertrading (im weiteren Verlauf als „CRC-Methode“ bezeichnet) gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (im weiteren Verlauf als „CACM-Verordnung“ bezeichnet).
- (3) Die vorliegende CRC-Methode berücksichtigt die allgemeinen Grundsätze, Ziele und sonstigen Methoden der CACM-Verordnung, der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (im weiteren Verlauf als „SO-Verordnung“ bezeichnet), der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (im weiteren Verlauf als „Verordnung (EU) 2019/943“ bezeichnet) sowie den Beschluss (EU) 2020/2123 der Kommission vom 11. November 2020 über die Freistellung für die kombinierte Netzlösung Kriegers Flak (im weiteren Verlauf als „KF CGS“ bezeichnet) gemäß Artikel 64 der Verordnung (EU) 2019/943<sup>2</sup>. Die CACM-Verordnung legt Regelungen zur Gewährleistung der optimalen Nutzung der Übertragungsinfrastruktur, der Betriebssicherheit und der Optimierung der Berechnung und der Vergabe gebotszonenübergreifender Kapazität fest und definiert die Anforderungen an die ÜNB zur Zusammenarbeit in den CCR auf europaweiter Ebene und über Gebotszongrenzen hinweg. Die SO-Verordnung definiert Regelungen und Anforderungen zur Entwicklung von Methoden mit dem Zweck der Wahrung der Betriebssicherheit, Frequenzqualität und der effizienten Nutzung des Verbundsystems und der Ressourcen.
- (4) Gemäß Artikel 9 Absatz 9 der CACM-Verordnung trägt die vorgeschlagene CRC-Methode für die CCR Hansa zur Erreichung der in Artikel 3 der CACM-Verordnung definierten Ziele bei, ohne diese in irgendeiner Weise zu behindern. Die CRC-Methode gewährleistet die Betriebssicherheit sowie die faire und diskriminierungsfreie Behandlung der ÜNB (Artikel 3 Buchstabe c und Artikel 3 Buchstabe e der CACM-Verordnung). Sie gewährleistet die Betriebssicherheit durch Spezifizierung eines Verfahrens zur Koordinierung von Maßnahmen für das Redispatching und Countertrading (im weiteren Verlauf als „RD und CT“ bezeichnet) von grenzüberschreitender Bedeutung, wobei der/die Regionale(n) Sicherheitskoordinator(en) als Vermittler dienen, um eine regionale Koordinierung und Abstimmung zu gewährleisten. Dies gewährleistet darüber hinaus eine Gleichbehandlung der ÜNB.
- (5) Gemäß Artikel 35 Absatz 2 der CACM-Verordnung formalisiert die vorgeschlagene CRC-Methode für die CCR Hansa das koordinierte RD und CT an den Interkonnektoren der CCR Hansa, einschließlich der Erleichterung einer Behebung physischer Engpässe in den angrenzenden Wechselstromnetzen mit grenzüberschreitender Bedeutung für die Gebotszongrenzen der CCR Hansa. Als solcher kann ein physischer Engpass in dem angrenzenden Wechselstromnetz an einer Seite des Interkonnektors, welcher effektiv durch koordinierte RD und CT an den Interkonnektoren der CCR Hansa behoben werden kann, die Lastflussbedingungen in dem angrenzenden Wechselstromnetz auf der anderen Seite des Interkonnektors beeinflussen.
- (6) Die CRC-Methode der CCR Hansa fördert die Koordinierung von RD- und CT-Maßnahmen, die eine effiziente und sichere Nutzung der Übertragungsinfrastruktur ermöglichen werden (Artikel 3 Buchstabe b und Artikel 3 Buchstabe c der CACM-Verordnung). Durch eine Verbesserung der Koordinierung zwischen den ÜNB und die Ermöglichung einer effektiven Nutzung von RD- und CT-Ressourcen gewährleistet und verbessert die CRC-Methode die Transparenz und Zuverlässigkeit von Informationen und trägt zum effizienten langfristigen Betrieb und Ausbau des Übertragungsnetzes und Elektrizitätssektors in der Union bei (Artikel 3 Buchstabe f und g der CACM-Verordnung).

<sup>1</sup> ACER-Definition der Kapazitätsberechnungsregionen (CCR) vom 17. November 2016 (Anhang I zur CCR-Entscheidung) [http://www.acer.europa.eu/Official\\_documents/Acts\\_of\\_the\\_Agency/ANNEXES\\_CCR\\_DECISION/Annex%20I.pdf](http://www.acer.europa.eu/Official_documents/Acts_of_the_Agency/ANNEXES_CCR_DECISION/Annex%20I.pdf)

<sup>2</sup> Beschluss (EU) 2020/2123 der Kommission vom 11. November 2020 zur Gewährung einer Freistellung für die kombinierte Netzlösung Kriegers Flak gemäß Artikel 64 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich Dänemark <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32020D2123&qid=1608200554462>

- (7) Die ÜNB der CCR Hansa betrachten Countertrading als Maßnahme mit dem Ziel der Behebung physischer Engpässe zwischen zwei Gebotszonen, für welche die präzise Erzeugungs- bzw. Lastflussmuster-Umstellung nicht vordefiniert ist und Redispatching als eine Maßnahme mit dem Ziel der Behebung physischer Engpässe durch Umstellung eines bestimmten Erzeugungs- bzw. Lastflussmusters. Insbesondere bezieht sich RD auf einen bzw. mehrere ÜNB bei Auftreten eines Engpasses und verlangt von spezifischen Erzeugungsanlagen (bzw. spezifischen Verbrauchern), die Produktion zu beginnen bzw. zu erhöhen und von spezifischen anderen Erzeugungsanlagen, die Produktion einzustellen bzw. zu verringern, um die Netzsicherheit aufrecht zu erhalten.
- (8) Die Notwendigkeit für RD und CT, welche die Gebotszonengrenzen der CCR Hansa beeinflussen, kann in unterschiedlichen zeitlichen Rahmen definiert werden, d. h. von Day-Ahead bis Echtzeit, um Engpässe zu beheben und die Betriebssicherheit aufrecht zu erhalten. Diese CRC-Methode gewährleistet, dass die während der Planungsphase in einem zeitlichen Rahmen definierten RD- und CT-Maßnahmen auch in den nachfolgenden zeitlichen Rahmen berücksichtigt werden.
- (9) RD und CT können im Echtzeitbetrieb gemäß Artikel 23 der SO-Verordnung, welcher die Grundsätze für die Vorbereitung, Aktivierung und Koordinierung von Entlastungsmaßnahmen regelt, verwendet werden<sup>3</sup>.
- (10) Gemäß Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b der SO-Verordnung stellt jeder ÜNB dem RSC der CCR Hansa eine aktualisierte Liste möglicher Entlastungsmaßnahmen und deren erwartete Kosten der in Artikel 22 der SO-Verordnung genannten Kategorien bereit.
- (11) Gemäß Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe a der SO-Verordnung wird der regionale Sicherheitskoordinator (RSC) der CCR Hansa auf der Grundlage der dem RSC zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen die wirksamsten und wirtschaftlichsten RD- und CT-Maßnahmen zur Entlastung von Einschränkungen der Betriebssicherheit empfehlen.
- (12) In der koordinierten Betriebssicherheitsanalyse identifiziert der RSC der CCR Hansa die Notwendigkeit und unterbreitet den ÜNB der CCR Hansa Vorschläge für die Planung von RD- und CT-Maßnahmen auf der Grundlage der wirksamsten und wirtschaftlichsten Maßnahmen. Dieser ständige Prozess, gespeist durch aktualisierte Informationen wie aktualisierte gemeinsame Netzmodelle, findet vom Day-Ahead bis zum Tag des Betriebes statt. Die Aktivierung von RD- bzw. CT-Maßnahmen erfolgt so nah an der Betriebszeit wie möglich. Dieser Zeitpunkt ist zwischen den ÜNB zu koordinieren, um eine Aktualisierung der Planung mit den neuesten Informationen zu ermöglichen. Dieses Verfahren ermöglicht eine verbesserte Auswahl von RD- und CT-Maßnahmen und eine Aktivierung solcher Maßnahmen ausschließlich bei Bedarf.
- (13) Diese CRC-Methode gewährleistet die Dokumentation der Notwendigkeit zur Anwendung von RD und CT durch die vom RSC der CCR Hansa oder vom ÜNB der CCR Hansa durchgeführte Betriebssicherheitsanalyse und in Echtzeit durch die ÜNB, wie in Artikel 7 beschrieben. RD- und CT-Maßnahmen von grenzüberschreitender Bedeutung, die im Rahmen der Betriebssicherheitsanalyse als Lösungen bei Verstößen gegen die Betriebssicherheitsgrenzwerte identifiziert und getestet wurden, werden dadurch als Notwendigkeit zur Gewährleistung der Systemsicherheit verifiziert.
- (14) Die Einzelheiten der koordinierten Betriebssicherheitsanalyse und der regionalen Koordination der Betriebssicherheit im Hinblick auf zeitliche Planung, Umfang etc. sind nach Artikel 75 bis 78 der SO-Verordnung zu beschließen.
- (15) Mit dem Beschluss (EU) 2020/2123 der Kommission vom 11. November 2020 über eine Freistellung für die KF CGS gemäß Artikel 64 der Verordnung (EU) 2019/943 wurde für die KF CGS eine Freistellung für 10 Jahre gewährt.

**LEGEN DIE FOLGENDE CRC-METHODE ALLEN REGULIERUNGSBEHÖRDEN DER CCR HANSA VOR:**

---

<sup>3</sup> Entlastungsmaßnahmen gemäß der SO-Verordnung schließen RD und CT mit ein.

## **Artikel 1**

### **Gegenstand und Anwendungsbereich**

1. Diese CRC-Methode ist als gemeinsame Methode der ÜNB der CCR Hansa gemäß Artikel 35 der CACM-Verordnung zu betrachten und umfasst die koordinierten RD- und CT-Maßnahmen an den zur CCR Hansa gehörenden Gebotszonengrenzen, für welche die CACM-Verordnung gilt. Gleichzeitig kann auf der Grundlage dieser Methode die Kostenteilung für die Redispatching- und Countertrading-Maßnahmen in der CCR Hansa gemäß Artikel 74 der CACM-Verordnung erfolgen.
2. Die CRC-Methode umfasst die zeitlichen Rahmen von Day-Ahead bis Echtzeit, entsprechend den zeitlichen Rahmen der in der CCR Hansa gemäß Artikel 20 der CACM-Verordnung entwickelten Kapazitätsberechnungsmethode.

## **Artikel 2**

### **Begriffsbestimmungen und Auslegung**

1. Die im vorliegenden Dokument verwendeten Begriffe haben für die Zwecke der CRC-Methode die in Artikel 2 der CACM-Verordnung, der Verordnung (EU) 2019/943, der Richtlinie (EU) 2019/944, der Verordnung (EU) 543/2013 der Kommission (im weiteren Verlauf als „Transparenzverordnung“ bezeichnet) und dem Beschluss (EU) 11/2123 der Kommission vom 11. November 2020 über die Freistellung für die KF CGS gemäß Artikel 64 der Verordnung (EU) 2019/943 definierten Bedeutungen.
2. Darüber hinaus tragen die folgenden Begriffe in dieser CRC-Methode die nachfolgende Bedeutung:
  - a. „RSC“ bezeichnet – sofern nicht ausdrücklich anders angegeben – den/die gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe a der SO-Verordnung für die CCR Hansa ernannten regionalen Sicherheitskoordinator(en) (RSC), der/die die ihm/ihnen nach Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe c (i) der SO-Verordnung zugewiesenen Aufgaben erfüllt/erfüllen;
  - b. „ÜNB“ bezeichnet den/die ÜNB der CCR Hansa, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.
3. In dieser CRC-Methode gilt Folgendes, sofern nicht anders durch den Kontext gefordert:
  - a. Der Singular schließt den Plural mit ein und umgekehrt.
  - b. Überschriften dienen lediglich der Orientierung und haben keine Auswirkung auf die Interpretation der Methode.
  - c. Verweise auf einen „Artikel“ sind, sofern nicht anderweitig angegeben, Verweise auf einen Artikel in dieser CRC-Methode; und
  - d. jeder Verweis auf gesetzliche oder verordnungsrechtliche Regelungen, Verordnungen, Richtlinien, Anordnungen, Urkunden, Gesetze oder andere Rechtsakte umfasst jede Änderung, Erweiterung oder Wiederinkraftsetzung derselben, solange diese anwendbar sind.

## **Artikel 3**

### **Allgemeine Bestimmungen für Redispatching und Countertrading-Maßnahmen innerhalb der CCR Hansa**

1. RD- und CT-Maßnahmen in der CCR Hansa werden auf der Grundlage geeigneter Mechanismen und Vereinbarungen gemäß CACM-Artikel 35 Absatz 3 mit den folgenden Zielen angewandt:
  - a. um technische Mindestgrenzwerte für einen stabilen Betrieb eines HGÜ-Interkonnektors der CCR Hansa aufrecht zu erhalten
  - b. um Fehler, Ausfälle oder ungeplante Abschaltungen an einem Interkonnektor der CCR Hansa, einschließlich Konverterstationen zu bewältigen
  - c. um die dem Markt bereitgestellte Kapazität auf dem Interkonnektor im Fall eines Engpasses auf einem Interkonnektor an welchen mehrere Windparks direkt angeschlossen sind, aufrechtzuerhalten, wenn ein solcher Engpass durch eine fehlerhafte Windprognose für einen dieser Windparks verursacht wurde

- d. für den Fall, dass die RD- und CT-Maßnahmen für die Gebotszonengrenzen der CCR Hansa vom Regionalen Sicherheitskoordinator (RSC) auf der Grundlage von Betriebssicherheitsanalysen vorgeschlagen werden, die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a, 3 Absatz 1 Buchstabe b und 3 Absatz 1 Buchstabe c nicht genannt werden
  - e. für den Fall, dass RD- und CT-Maßnahmen zwischen benachbarten ÜNB der CCR Hansa in Situationen koordiniert werden, die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d nicht beschrieben werden
2. Die Koordinierung der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a bis d beschriebenen Maßnahmen muss den in Artikel 4 und 5 festgelegten Bestimmungen folgen, während die Koordinierung von Maßnahmen in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e den in Artikel 5 festgelegten Bestimmungen folgen muss.

#### **Artikel 4**

##### **Regional koordiniertes Redispatching und Countertrading**

1. Artikel 70 Absatz 4, 76 Absatz 1 Buchstabe b und 78 der SO-Verordnung gelten für die Koordinierung von RD- und CT-Maßnahmen zur Behebung im Rahmen der Betriebssicherheitsanalyse identifizierter physischer Engpässe. Darüber hinaus gilt Folgendes:
- a. Die ÜNB übermitteln dem RSC eine Liste möglicher RD- und CT-Maßnahmen und deren voraussichtlicher Kosten. Die Liste ist dem RSC vor Durchführung der Betriebssicherheitsanalyse zu übermitteln. Diese Liste muss im höchstmöglichen Umfang auf bestehende Marktmechanismen sowie die für die Regelzonen der ÜNB, einschließlich Interkonnektoren, geltenden geeigneten Mechanismen und Vereinbarungen gestützt werden.
  - b. Sofern der RSC im Rahmen der koordinierten Betriebssicherheitsanalyse einen die Gebotszonengrenzen der CCR Hansa betreffenden physischen Engpass identifiziert und den relevanten ÜNB RD- und CT-Maßnahmen empfiehlt, sind die wirksamsten und wirtschaftlichsten RD- und CT-Maßnahmen auszuwählen.
  - c. Bei der Identifizierung geeigneter RD- und CT-Maßnahmen hat sich der RSC mit den RSC anderer CCR abzustimmen.
2. Wenn ein ÜNB vom RSC einen Vorschlag für RD- und CT-Maßnahmen erhält, bewertet er die empfohlenen Maßnahmen für die in seiner Regelzone befindlichen Elemente. Der ÜNB entscheidet, ob er die empfohlenen RD- und CT-Maßnahmen umsetzt und soweit der ÜNB die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen beschließt, wendet der ÜNB diese für die in seiner Regelzone befindlichen Elemente an, vorausgesetzt, dass diese kompatibel mit Echtzeitbedingungen sind.
3. Falls ein ÜNB mit den vom RSC vorgeschlagenen Maßnahmen nicht einverstanden ist, muss der betreffende ÜNB dem RSC eine Begründung vorlegen, warum er der Empfehlung des RSC nicht folgt; in diesem Fall gibt es folgende Möglichkeiten:
- a. Der ÜNB schlägt verschiedene Optionen zur Beseitigung des physischen Engpasses vor, die auf seine eigene Regelzone begrenzt sind. Der RSC hat den neuen Vorschlag des ÜNB in Bezug auf eine Lösung des physischen Engpasses zu bewerten, oder:
  - b. Der ÜNB bittet den RSC um einen neuen Vorschlag. In diesem Fall sollte der RSC neue Vorschläge zur Behebung des physischen Engpasses unterbreiten, bis eine Einigung erzielt wird.
4. Falls zwischen den ÜNB und dem RSC nach den Regelungen von Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a oder Buchstabe b keine Einigung in Bezug auf RD- und CT-Maßnahmen herbeigeführt werden kann, ist der physische Engpass gemäß Artikel 5 zu beheben.

#### **Artikel 5**

##### **Bilateral koordiniertes Redispatching und Countertrading**

1. Zur Gewährleistung einer Koordinierung im Falle von Ereignissen, die im Zeitraum zwischen der letzten relevanten koordinierten Betriebssicherheitsanalyse und der Echtzeit physische Engpässe verursachen, oder falls

in der vom RSC koordinierten Betriebssicherheitsanalyse bestimmte Elemente nicht berücksichtigt sind, verpflichten sich die ÜNB:

- a. zur bilateralen Koordination mit benachbarten ÜNB zwecks Planung und Durchführung von RD und CT
- b. direkt betroffene ÜNB und den RSC zu informieren
- c. die RD- und CT-Maßnahmen in die nächsten relevanten Einzelnetzmodelle einzubinden
- d. auf einseitige bzw. unkoordinierte RD- und CT-Maßnahmen von grenzüberschreitender Bedeutung gemäß Artikel 35 Absatz 4 der CACM-Verordnung zu verzichten
- e. sich nach Kräften zu bemühen, sicherzustellen, dass eine RD- bzw. CT-Maßnahme keine Engpässe im Netz dritter ÜNB verursacht

## **Artikel 6**

### **Regionenübergreifendes koordiniertes Redispatching und Countertrading**

1. Über die in Artikel 3 beschriebenen RD- und CT-Maßnahmen hinaus gelten die folgenden beiden Fälle für regionenübergreifende koordinierte RD- und CT-Maßnahmen an den Gebotszonengrenzen der CCR Hansa entsprechend geeigneten Mechanismen und Vereinbarungen gemäß CACM-Artikel 35 Absatz 3 und vorbehaltlich der Bestätigung der betreffenden ÜNB zur Behebung eines physischen Engpasses im angrenzenden Wechselstromnetz:
  - a. RD- und CT-Maßnahmen für die Gebotszonengrenzen der CCR Hansa werden von den RSC der benachbarten CCRs über den RSC vorgeschlagen.
  - b. RD- und CT-Maßnahmen für die Gebotszonengrenzen der CCR Hansa werden über den betreffenden angeschlossenen ÜNB von einem ÜNB einer benachbarten CCR beantragt, nachdem die letzte relevante koordinierte Betriebssicherheitsanalyse durch den RSC dieser CCR durchgeführt wurde.
2. Der RSC kann RD- und CT-Maßnahmen über den RSC benachbarter CCRs anfordern.
3. Nach der letzten relevanten durch den RSC durchgeführten koordinierten Betriebssicherheitsanalyse können RD- und CT-Maßnahmen von einer benachbarten CCR über den in dieser CCR teilnehmenden relevanten angeschlossenen ÜNB angefordert werden.

## **Artikel 7**

### **Dokumentation von Redispatching- und Countertrading-Maßnahmen**

1. Die aus Artikel 7 folgende Dokumentation ist auf koordinierte Maßnahmen gemäß dieser CRC-Methode begrenzt.
2. Der RSC der CCR Hansa ist verpflichtet, im Hinblick auf RD und CT 5 Jahre lang Unterlagen aufzubewahren, die folgendes umfassen:
  - a. die dem RSC gemäß Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b der SO-Verordnung von den jeweiligen ÜNB übermittelte Liste aller möglichen RD- und CT-Maßnahmen und deren voraussichtlicher Kosten
  - b. alle vom RSC den ÜNB übermittelten Empfehlungen für RD- und CT-Maßnahmen
  - c. die übereinstimmend mit den Empfehlungen des RSC auf der Grundlage der von den ÜNB erhaltenen Informationen durchgeführten RD- und CT-Maßnahmen
  - d. die Begründung, soweit RD- und CT-Empfehlungen des RSC nicht durchgeführt werden
  - e. alle ergriffenen alternativen RD- und CT-Maßnahmen nach Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 4, einschließlich aller zum gegebenen Zeitpunkt nicht ergriffenen Maßnahmen und die Begründung hierfür bzw. bilateral koordinierter RD- und CT-Maßnahmen, die im Hinblick auf die Grenzen der CCR Hansa durchgeführt wurden
3. Sofern alternative RD- und CT-Maßnahmen durchgeführt werden bzw. zum gegebenen Zeitpunkt keine Maßnahmen erfolgen, informiert der relevante ÜNB den RSC über solche Entscheidungen und die Begründungen hierfür, damit diese vom RSC dokumentiert werden können.
4. Für den Fall, dass bilaterale RD- und CT-Maßnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 1 ergriffen werden, informieren die ÜNB den RSC über solche Maßnahmen, damit diese vom RSC dokumentiert werden können.

5. Der RSC dokumentiert die folgenden Informationen – auf der Grundlage von Marktzeiteinheiten – für jede aktivierte Redispatching-Maßnahme und übereinstimmend mit der Transparenz-Verordnung:
  - a. die ergriffene Maßnahme (d. h. Produktionssteigerung bzw. -drosselung, Lastflusserhöhung bzw. -verringerung, in MW)
  - b. die Dauer der Maßnahme (Vielfaches der Marktzeiteinheit)
  - c. die Identifikation, den Standort und die Art der von der Maßnahme betroffenen Netzelemente
  - d. den Grund für die Maßnahme
  - e. die von der ergriffenen Maßnahme betroffene Kapazität (in MW)
  
6. Der RSC dokumentiert die folgenden Informationen – auf der Grundlage von Marktzeiteinheiten – für jede in seiner Regelzone aktivierte Countertrading-Maßnahme und übereinstimmend mit der Transparenz-Verordnung:
  - f. die ergriffene Maßnahme (d. h. Erhöhung oder Verringerung des gebotszonenübergreifenden Austausches, in MW)
  - g. die Dauer der Maßnahme (Vielfaches der Marktzeiteinheit)
  - h. die betroffene Gebotszonengrenze
  - i. den Grund für die Maßnahme
  - j. die Veränderung im gebotszonenübergreifenden Austausch (in MW)
  
7. Jeder ÜNB übermittelt dem RSC die in Artikel 7 Absatz 5 und Artikel 7 Absatz 6 genannten Informationen, sofern bilateral koordinierte RD- und CT-Maßnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 1 ergriffen werden.
  
8. Auf Verlangen der nationalen Regulierungsbehörden der CCR Hansa sind die ÜNB verpflichtet, vollständige Unterlagen der gemäß Artikel 7 dokumentierten Positionen vorzulegen.

## **Artikel 8**

### **Veröffentlichung und Implementierung der CRC-Methode**

1. Die Implementierung dieser CRC-Methode erfolgt vorbehaltlich:
  - a. der behördlichen Genehmigung der nach Artikel 74 der CACM-Verordnung verlangten Kostenteilungsmethode für Redispatching und Countertrading gemäß Artikel 9 der CACM-Verordnung
  - b. der Implementierung einer Koordinierten Methode für die Betriebssicherheitsanalyse gemäß Artikel 75 der SO-Verordnung
  - c. der Bestellung und des Betriebs von RSC für die CCR Hansa, CCR Core und CCR Nordic
  - d. der Implementierung gemeinsamer Bestimmungen zur Koordinierung der regionalen Betriebssicherheit für die CCR Hansa, die CCR Core und die CCR Nordic gemäß Artikel 76 der SO-Verordnung
  
2. Die Methode wird 6 Monate, nachdem die Bestimmungen dieses Artikels erfüllt sind, implementiert.

## **Artikel 9**

### **Sprache**

Die Referenzsprache für diese Methode ist Englisch. Sofern ÜNB diese Methode in ihre Landessprache(n) übersetzen müssen, sind diese ÜNB verpflichtet, bei Abweichungen zwischen der von den ÜNB gemäß Artikel 9 (14) der CACM-Verordnung veröffentlichten englischen Version und jeder Version in einer anderen Sprache den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden gemäß den anzuwendenden nationalen Vorschriften eine aktualisierte Übersetzung der Methode vorzulegen.